

Vollmacht

BLKR Rechtsanwält*innen
Mehringdamm 40
10961 Berlin
Tel: 030-95606326
Fax.: 030 95606331

wird hiermit in Sachen:

wegen:

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

1. Die Vollmacht berechtigt zur umfassenden außergerichtlichen Vertretung vor Verwaltungs- und Sozialbehörden in der bezeichneten Angelegenheit einschließlich des Abschlusses von Verträgen und Vergleichen.
2. Die Vollmacht berechtigt zur Einholung von Auskünften aus dem Ausländerzentralregister, dem Schengener Informationssystem und dem Visa Informationssystem für die Mandantschaft.
3. Die Vollmacht ist zugleich Prozessvollmacht (§§ 81 ff ZPO) und berechtigt zur Abgabe aller Prozessklärungen einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Klagen, Widerklagen, Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art sowie des Abschlusses von Prozessvergleichen und außergerichtlichen Vergleichen. Die Vollmacht berechtigt in Familien- und Ehesachen, gerichtliche Anträge auf Ehescheidung und in Scheidungsfolgesachen zu stellen, umfassend gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Folgesachenvereinbarungen und Vergleiche abzuschließen. Die Vollmacht berechtigt zu der Vertretung vor Arbeitsgerichten.
4. Die Vollmacht berechtigt zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen (wie zum Beispiel Kündigungen) in der bezeichneten Angelegenheit sowie zur Ausübung von Gestaltungsrechten.
5. Die Vollmacht berechtigt zur Verteidigung in Strafsachen und in Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie ausdrücklich auch zur Vertretung des Vollmachtgebers in der Hauptverhandlung bei Strafbefehlsverfahren (§ 411 Abs. 2 Satz 1 StPO) und in der Berufungshauptverhandlung (§ 329 Abs. 1 Satz 1 StPO), sie berechtigt Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Die Vollmacht berechtigt zur umfassenden Vertretung des verletzten Vollmachtgebers im Strafverfahren gegen den Täter einschließlich des Stellens von Strafanträgen und der Nebenklage.
6. Die Vollmacht berechtigt zur Entgegennahme und Vornahme von Zustellungen. Die Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmacht bzw. Untervertreter - auch i.S.d. § 139 StPO - zu bestellen. Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in Nebenverfahren und Folgeverfahren aller Art.
7. Die Vollmacht berechtigt zum Empfang von Geld und Wertsachen. Sie berechtigt zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen und zum Empfang der Erstattungsbeträge. Im Zuge der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen für die Mandantschaft anfallende Zinsen werden an BLKR Rechtsanwält*innen abgetreten.

Ort, Datum

Unterschrift